



Januar 2022

Erläuterungen

Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung: Verlängerung des summarischen Abrechnungsverfahrens und Wiedereinführung weiterer Massnahmen

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
A Ausgangslage.....	3
B Überblick über die Anpassungen.....	4
C Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....	5
D Auswirkungen.....	9

A Ausgangslage

Am 17. Dezember 2021 hat die Bundesversammlung im Rahmen der Beratung des Covid-19-Gesetzes unter anderem die gesetzlichen Grundlagen für verschiedene Massnahmen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigung (KAE) verlängert. So bleiben die Aufhebung der Voranmeldefrist und die verlängerte Bewilligungsdauer von bis zu sechs Monaten bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft. Des Weiteren hat das Parlament die höhere KAE für geringe Einkommen ebenfalls bis Ende 2022 verlängert. Nebst diesen direkt anwendbaren Bestimmungen des Covid-19-Gesetzes verlängerte das Parlament bestimmte gesetzliche Grundlagen, die dem Bundesrat die Kompetenz erteilen, vom ordentlichen Recht abweichende Bestimmungen zu erlassen. Dies betrifft die Bestimmungen für das summarische Abrechnungsverfahren, die Aufhebung der Karenzzeit sowie den Anspruch von KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, für Lernende und für Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen. Das Parlament hat schliesslich entschieden, dass die Kosten für die KAE für das Jahr 2022 wie bereits für die Jahre 2020 und 2021 vom Bund übernommen werden sollen (Artikel 90a Absatz 3 AVIG).

Kurzarbeit dient der vorübergehenden Erhaltung bedrohter Arbeitsplätze. Der Anspruch auf KAE steht den Arbeitnehmenden zu, er wird jedoch von den Betrieben, in welchen sie angestellt sind, geltend gemacht. Seit dem Frühjahr 2020 folgt der Einsatz von Kurzarbeit – und damit die Nutzung von Kurzarbeitsentschädigung (KAE) – der Entwicklung der epidemiologischen Lage und der zur Bekämpfung der Verbreitung von Covid-19 getroffenen behördlichen Massnahmen, insbesondere dem Ausmass der Einschränkung der wirtschaftlichen Tätigkeit. Aufgrund der Erfahrungen aus den letzten zwei Jahren kann festgehalten werden, dass der Einsatz von KAE bei Lockerungen rasch sinkt, während er bei verstärkten Einschränkungen ansteigt.

Seit Dezember 2021 ist die epidemiologische Lage besorgniserregend. Hinzu kommen die Unsicherheiten aufgrund der Ansteckungen mit der Omikron-Variante, die zusätzlich massiven Druck auf das Gesundheitssystem ausübten. Entsprechend hat der Bundesrat am 17. Dezember 2021 folgende verschärfte Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus angeordnet: Nur noch geimpfte und genesene Personen haben unter Einhaltung einer Maskentragpflicht Zugang zu Innenräumen von Restaurants, von Kultur-, Sport- und Freizeitbetrieben sowie zu Veranstaltungen im Innern (nachfolgend 2G-Pflicht). Wo die Maske nicht getragen, oder wo nicht im Sitzen konsumiert werden kann, sind nur noch geimpfte und genesene Personenzugelassen, die zusätzlich ein negatives Testresultat vorweisen können (nachfolgend 2G+-Pflicht). Personen, deren Impfung, Auffrischimpfung oder Genesung nicht länger als vier Monate zurückliegt, sind von der Testpflicht ausgenommen. Die Massnahmen galten zuerst vom 20. Dezember 2021 bis 24. Januar 2022. Am 19. Januar 2022 entschied der Bundesrat, die am 17. Dezember 2021 beschlossenen Massnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus provisorisch bis Ende März 2022 zu verlängern.

Aufgrund der oben erwähnten Massnahmen, die sich einschränkend auf die wirtschaftliche Tätigkeit auswirken können, hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Forschung und Bildung (WBF) am 17. Dezember 2021 beauftragt, ihm eine Anpassung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung zu unterbreiten. Mit dieser Anpassung soll das summarische Abrechnungsverfahren für alle Betriebe ab dem 1. Januar 2022 für weitere drei Monate bis zum 31. März 2022 gelten. Für den gleichen Zeitraum wird auch erneut die Karenzzeit aufgehoben. Für Betriebe, die der 2G+-Pflicht unterliegen, soll der Anspruch auf KAE unter bestimmten Voraussetzungen ab dem 20. Dezember 2021 für Arbeitnehmende auf Abruf mit einem unbefristeten Arbeitsvertrag, Arbeitnehmende mit befristeten Verträgen und Lernende wiedereingeführt werden.

Bis Anfang Januar 2022 hat sich die epidemiologische Lage weiter zugespitzt, weshalb die Anpassung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung auf zwei weitere Massnahmen ausgedehnt werden soll. Einerseits soll zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. März 2022 für Arbeitsausfälle von über 85 Prozent die Beschränkung auf vier Abrechnungsperioden

aufgehoben werden, sodass Betriebe unabhängig vom Umfang des Arbeitsausfalles KAE für ihre Arbeitnehmenden geltend machen können. Andererseits soll die Erhöhung der Höchstbezugsdauer von KAE auf 24 Monate innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist bis am 30. Juni 2022 verlängert werden.

Die Verordnungsanpassung beschliesst der Bundesrat am 26. Januar 2022. Sie erfolgt über eine Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vom 20. März 2020¹ und der Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983² (AVIV). Die Änderungen sollen rückwirkend per 1. Januar 2022 bzw. 20. Dezember 2021 in Kraft treten und bis zum 31. März 2022 bzw. bis zum 30. Juni 2022 gelten.

B Überblick über die Anpassungen

Folgende Anpassungen werden bezüglich der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung vorgeschlagen:

- Wiedereinführung von Artikel 3 (Aufhebung der Karenzzeit)
- Wiedereinführung und Anpassung von Artikel 4 (Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende)
- Wiedereinführung und Anpassung von Artikel 8f (Anspruch auf KAE für Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen)
- Anpassung von Artikel 8g (Aufhebung der Beschränkung auf vier Abrechnungsperioden für Arbeitsausfälle von über 85 Prozent)
- Wiedereinführung der Artikel 7 und 8i (summarisches Abrechnungsverfahren)
- Ergänzung von Artikel 9 mit einem neuen Absatz 9, der die Geltungsdauer des bestehenden Artikel 8k (Erhöhung der Höchstdauer für den Bezug von KAE auf 24 Monate) verlängert.
- Ergänzung von Artikel 9 mit einem neuen Absatz 10, der die Geltungsdauer der wieder eingeführten Artikel 3, 4, 7, 8f und 8i regelt.

Zudem wird die AVIV wie folgt geändert:

- Aufhebung von Artikel 46 Absätze 4 und 5 AVIV, welche die Frage der Berücksichtigung von Mehrstunden vor oder während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug von KAE betreffen.
- Aufhebung von Artikel 50 Absatz 2 AVIV, welcher die Karenzzeit auf einen Tag festlegt.
- Aufhebung von Artikel 57a Absatz 1 AVIV, welcher den Anspruch auf KAE auf vier Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent beschränkt.
- Änderung des Wortlauts von Artikel 63 AVIV, wonach von der Anrechnung des Einkommens aus einer Zwischenbeschäftigung während dem Bezug von KAE abgesehen wird.

¹ SR 837.033

² SR 837.02

C Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

1. Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung

Artikel 3: Aufhebung der Karenzzeit

Die Karenzzeit stellt eine Art Selbstbehalt der Arbeitgeber dar, mit welchem sie sich im Sinne einer Schadenminderungspflicht an den durch die Einführung von Kurzarbeit entstehenden Kosten bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) beteiligen. Mit der Aufhebung der Karenzzeit wird demnach eine Hürde für den Einsatz von KAE abgebaut, die Liquidität der Unternehmen in Kurzarbeit verbessert und somit die Wahrscheinlichkeit von Entlassungen zusätzlich reduziert.

Seit Juli 2021 gilt wieder eine minimale Karenzzeit von einem Tag. Aufgrund der wirtschaftlichen Erholung sowie dem Rückgang des Einsatzes von Kurzarbeit wurde es als zumutbar erachtet, dass sich die Arbeitgeber wieder an den Kosten der KAE beteiligen. Infolge der gegenwärtigen besorgniserregenden epidemiologischen Lage und den damit verbundenen erneuten wirtschaftlichen Einschränkungen, soll allen Betrieben dieser Selbstbehalt wieder erlassen werden. Die Karenzzeit wird vom 1. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 erneut aufgehoben.

Artikel 4: Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen und Lernende

Absatz 1: In Abweichung von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e Arbeitslosenversicherungsgesetz vom 25. Juni 1982³ (AVIG) ist ein Arbeitsausfall anrechenbar, soweit er Personen betrifft, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer oder in einem Lehrverhältnis stehen. Die Bedingungen dafür sind unter den Absätzen 2 und 3 definiert.

Absatz 2: Im Falle von befristeten Arbeitsverhältnissen verfehlt die KAE eigentlich ihren Zweck zur Verhinderung des Arbeitsplatzverlustes, da diese Arbeitsverhältnisse grundsätzlich nicht vorzeitig aufgelöst werden können. Entsprechend ist es für Personen in solchen Arbeitsverhältnissen unvorteilhaft, der Kurzarbeit zuzustimmen und damit eine Lohnkürzung in Kauf zu nehmen, sofern keine Betriebsschliessung vorliegt. Aufgrund der starken wirtschaftlichen Einschränkungen in Zusammenhang mit der gegenwärtigen 2G+-Pflicht, der gewisse Betriebe unterliegen, soll ausnahmsweise erneut ein Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen geltend gemacht werden können. Dieser Anspruch wird neu allerdings an die Voraussetzung geknüpft, dass die Betriebe der 2G+-Pflicht unterliegen. Die Geltungsdauer dieses Anspruchs soll bis zum 31. März 2022 festgelegt werden. Die erwähnte Personengruppe hat faktisch solange Anspruch auf KAE, wie auch die Regelung zur 2G+-Pflicht in Kraft ist, jedoch längstens bis zum 31. März 2022.

Absatz 3: Ähnliches gilt mit Blick auf die Lernenden. Grundsätzlich ist die Ausbildung von Lernenden auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten aufrecht zu erhalten, damit diese die beste Ausgangslage für ihr zukünftiges Berufsleben erhalten. Drängt sich für die Belegschaft eines Lehrbetriebs Kurzarbeit auf, müssen die Arbeitgeber alles Zumutbare unternehmen, damit Lernende von Kurzarbeit ausgenommen und weiterhin vollumfänglich ausgebildet werden. Um die Ausbildung zu unterstützen, erhalten die Berufsbildenden KAE und können so die enge Betreuung der Lernenden auch während der Kurzarbeit sicherstellen. Ein Anspruch auf KAE für Lernende ist daher ebenfalls nur für Lernende von Betrieben, die der 2G+-Pflicht unterliegen, gerechtfertigt, um deren Entlassung durch die betroffenen Betriebe und damit einen möglichen Unterbruch der Berufslehre zu vermeiden. Infolge der gegenwärtigen 2G+-Pflicht, der gewisse Betriebe unterliegen, soll daher auch für Lernende wieder ein Anspruch auf KAE ein-

³ SR 837.0

geführt werden. Dies unter den Voraussetzungen, dass die Ausbildung der Lernenden weiterhin sichergestellt ist und der Betrieb keine anderweitige finanzielle Unterstützung zur Deckung des Lohns des Lernenden erhält. Die Geltungsdauer für diesen Anspruch soll bis zum 31. März 2022 festgelegt werden. Auch hier gilt, dass Lernende faktisch solange Anspruch auf KAE haben, wie auch die Regelung zur 2G+-Pflicht in Kraft ist, jedoch längstens bis zum 31. März 2022.

Artikel 8f: Anspruch auf KAE für Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen

Personen auf Abruf haben unabhängig von einer Befristung des Arbeitsverhältnisses auch unter ordentlichem Recht Anspruch auf KAE, sofern der Beschäftigungsgrad nicht um mehr als 20 Prozent schwankt. Arbeitsverhältnisse auf Abruf mit Schwankungen über 20 Prozent können demgegenüber als tendenziell prekär eingestuft werden. In solchen Fällen besteht sowohl beim Arbeitseinsatz als auch beim Einkommen eine grosse Unsicherheit. Für Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen soll in Betrieben, die der 2G+-Pflicht unterliegen, erneut die Möglichkeit bestehen, unter bestimmten Voraussetzungen KAE geltend zu machen. Die Geltungsdauer für diesen Anspruch soll bis zum 31. März 2022 festgelegt werden. Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen haben faktisch solange Anspruch auf KAE, wie auch die Regelung zur 2G+-Pflicht in Kraft ist, jedoch längstens bis zum 31. März 2022.

Artikel 8g: Aufhebung der Beschränkung auf vier Abrechnungsperioden für Arbeitsausfälle von über 85 Prozent

Gemäss Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG darf der Arbeitsausfall während der Rahmenfrist von zwei Jahren während längstens vier Abrechnungsperioden 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit überschreiten. Für alle weiteren Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent besteht kein Anspruch auf KAE. Mit dieser Regelung soll verhindert werden, dass Betriebe, welche über einen längeren Zeitraum einen solch hohen Arbeitsausfall haben, über die KAE quersubventioniert werden.

Der Bundesrat besitzt bis am 31. Dezember 2023 die Kompetenz, vom AVIG abweichende Bestimmungen bezüglich der 85 Prozent-Regel zu erlassen (Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b Covid-19-Gesetz). Aufgrund der starken wirtschaftlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Covid-19-Pandemie hatte der Bundesrat von dieser Kompetenz Gebrauch gemacht. Folglich durfte zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 der Arbeitsausfall von über 85 Prozent vier Abrechnungsperioden überschreiten. Abrechnungsperioden, in welchen der Arbeitsausfall zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit überschritt, werden für die Berechnung des Anspruchs von vier Abrechnungsperioden gemäss Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG ab dem 1. April 2021 nicht berücksichtigt. Seit dem 1. April 2021 gilt wieder die reguläre Regelung gemäss Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG, wonach maximal vier Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von mehr als 85 Prozent vorliegen dürfen, damit ein Betrieb einen Anspruch auf KAE für seine Arbeitnehmenden begründen kann.

Gegenwärtig haben 1'169 Betriebe bereits vier und 1'266 Betriebe bereits drei Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent beansprucht (Stand Januar 2022). Die per 20. Dezember 2021 eingeführten Massnahmen dürften dazu führen, dass gewisse Betriebe erneut hohe Arbeitsausfälle verzeichnet haben bzw. wieder verzeichnen werden. Betriebe, die gegenwärtig bereits drei bzw. vier Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von mehr als 85 Prozent erlitten haben, werden künftig für solche Abrechnungsperioden keinen Anspruch mehr auf KAE für ihre Arbeitnehmenden geltend machen können. Um den von den behördlichen Massnahmen stark betroffenen Betrieben zu ermöglichen, für ihre Arbeitnehmenden unabhängig vom Umfang des Arbeitsausfalles weiterhin KAE abrechnen zu können und damit Kündigungen zu umgehen, sollen Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall

von über 85 Prozent zwischen dem 1. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 erneut nicht an den Höchstanspruch von vier Abrechnungsperioden angerechnet werden.

Absatz 1: Der Arbeitsausfall von über 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit darf sowohl zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 als auch zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. März 2022 vier Abrechnungsperioden überschreiten. Dabei kann ein Betrieb entweder von beiden Perioden betroffen sein oder aber auch nur von einer der beiden Perioden, um in den Anwendungsbereich von Artikel 8g zu fallen.

Absatz 2: Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. März 2021 und solche zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. März 2022 werden ab dem 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und ab dem 1. April 2022 für die Berechnung des Höchstanspruchs von vier Abrechnungsperioden nach Artikel 35 Absatz 1^{bis} AVIG nicht berücksichtigt. Auch hier kann ein Betrieb entweder von beiden Perioden betroffen gewesen sein oder aber auch nur von einer der beiden Perioden. Für die Beurteilung, ob der Höchstanspruch von vier Abrechnungsperioden innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist für die Geltendmachung von KAE ausgeschöpft ist, werden ausschliesslich Abrechnungsperioden vor März 2020 sowie solche vom 1. April 2021 bis zum 31. Dezember 2021 und ab dem 1. April 2022 herangezogen.

Artikel 7 und 8i: Summarisches Abrechnungsverfahren

Das summarische Abrechnungsverfahren wurde eingeführt, um eine effiziente Bearbeitung der Abrechnungen und eine rasche Auszahlung von KAE zu garantieren. Der administrative Aufwand von Betrieben und Vollzugsstellen konnte dadurch begrenzt werden. Die Rückkehr zum ordentlichen Verfahren ist mit zusätzlichen Vollzugskosten und zusätzlichem administrativem Aufwand für die betroffenen Betriebe verbunden. Dies sollte idealerweise erst bei einem deutlichen Rückgang der Zahl der sich in Kurzarbeit befindenden Unternehmen erfolgen. In Anbetracht der gegenwärtigen Entwicklungen kann ein erneuter Anstieg von Betrieben, die für ihre Arbeitnehmenden KAE abrechnen, nicht ausgeschlossen werden. Um die Betriebe und die Arbeitslosenkassen weiterhin zu entlasten sowie eine rasche Auszahlung von KAE zu gewährleisten, soll das summarische Abrechnungsverfahren weiterhin gelten.

Das summarische Abrechnungsverfahren wurde mehrmals verlängert, zuletzt bis am 31. Dezember 2021. Die Artikel 7 und 8i sind demnach am 1. Januar 2022 ausser Kraft getreten. Mit dem Entscheid des Bundesrates am 26. Januar 2022 müssen die Artikel rückwirkend auf den 1. Januar 2022 wiedereingeführt werden.

Artikel 9 Absatz 9: Verlängerung der Geltungsdauer der Erhöhung der Höchstdauer für den Bezug von KAE auf 24 Monate

Gemäss Artikel 35 Absatz 1 AVIG besteht ein Anspruch auf KAE grundsätzlich während maximal zwölf Abrechnungsperioden innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren. Aufgrund der epidemiologischen Entwicklungen hat der Bundesrat gestützt auf Artikel 35 Absatz 2 AVIG die Höchstdauer für den Bezug von KAE ab dem 1. Juli 2020 auf 18 Monate innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist verlängert. Diese Regelung wurde bis zum 31. Dezember 2021 befristet. Im Juli 2021 hat der Bundesrat gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe h Covid-19-Gesetz die Höchstdauer für den Bezug von KAE auf 24 Monate verlängert und die Regelung zu den 18 Monaten in Artikel 57b AVIV frühzeitig aufgehoben. Die Höchstbezugsdauer von 24 Monaten ist bis zum 28. Februar 2022 befristet. Danach gilt grundsätzlich wieder eine reguläre Höchstbezugsdauer von zwölf Monaten.

Die Verlängerung der Höchstbezugsdauer von 24 Monaten hat auf Betriebe, die im März 2020 das erste Mal KAE für ihre Arbeitnehmenden bezogen haben bzw. ihre zweijährige Rahmenfrist eröffnet haben, keine Auswirkungen, da sie nach Ablauf ihrer gegenwärtigen Rahmenfrist ohne Unterbruch am 1. März 2022 eine neue zweijährige Rahmenfrist eröffnen und weiterhin KAE für ihre Arbeitnehmenden beziehen können. Die Verlängerung der Höchstbezugsdauer

von 24 Monate ab 1. März 2022 wird aber zur Folge haben, dass für Betriebe, die zu Beginn der Pandemie mit dem Bezug von KAE für ihre Arbeitnehmenden zugewartet haben und die ersten Monate ohne Inanspruchnahme von Versicherungsleistungen ausgekommen sind, ab März 2022 keine Anspruchslücke entsteht. Die Höchstbezugsdauer von 24 Monaten wird daher bis am 30. Juni 2022 für alle Betriebe verlängert.

Artikel 9 Absatz 10: Regelung der Geltungsdauer der neuen Massnahmen

Die Geltungsdauer der Aufhebung der Karenzzeit (Artikel 3) sowie des Anspruchs auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, Lernende (Artikel 4) und Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen (Artikel 8f) von Betrieben, die der 2G+-Pflicht unterliegen, wird bis zum 31. März 2022 festgelegt. Die ausserordentlichen Anspruchsgruppen haben faktisch solange Anspruch auf KAE, wie auch die Regelung zur 2G+-Pflicht in Kraft ist, jedoch längstens bis zum 31. März 2022. Die Geltungsdauer für das summarische Abrechnungsverfahren (Artikel 7 und 8i) wird ebenfalls bis zum 31. März 2022 festgelegt.

2. Arbeitslosenversicherungsverordnung

Artikel 46 Absätze 4 und 5: Aufhebung

Im Zusammenhang mit dem summarischen Abrechnungsverfahren für die Kurzarbeit hat der Bundesrat Artikel 46 Absätze 4 und 5 AVIV aufgehoben, da sie mit dieser Form des Verfahrens nicht kompatibel sind. Diese Änderung wurde mehrfach verlängert bis zum 31. Dezember 2021. Mit dem Entscheid des Bundesrates am 26. Januar 2022 müssen die Absätze rückwirkend auf den 1. Januar 2022 und bis Ende März 2022 erneut aufgehoben werden. Die Mehrstunden vor oder während der Rahmenfrist für den Leistungsbezug von KAE sollen für diesen Zeitraum weiterhin nicht berücksichtigt werden.

Artikel 50 Absatz 2: Aufhebung

Artikel 50 Absatz 2 AVIV legt die Karenzzeit auf einen Tag fest. Mit der vorliegenden Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung, wonach die Karenzzeit vom 1. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 erneut aufgehoben wird, muss ebenfalls Artikel 50 Absatz 2 AVIV bis zum gleichen Datum aufgehoben werden, da ansonsten ein Widerspruch zwischen den zwei Verordnungen entsteht.

Artikel 57a Absatz 1: Aufhebung

Überschreitet der Arbeitsausfall innerhalb der Rahmenfrist während mehr als vier Abrechnungsperioden 85 Prozent der normalen betrieblichen Arbeitszeit, besteht gemäss Artikel 57a Absatz 1 AVIV ein Anspruch auf KAE nur für die vier ersten Abrechnungsperioden. Die vorliegende Änderung der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung sieht vor, dass Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. März 2022 erneut nicht an den Höchstanspruch von vier Abrechnungsperioden angerechnet werden. Um Widersprüche zwischen den zwei Verordnungen zu verhindern, muss Artikel 57a Absatz 1 AVIV demnach vom 1. Januar 2022 bis zum 31. März 2022 aufgehoben werden.

Artikel 63: Änderung

Im Zusammenhang mit dem summarischen Abrechnungsverfahren hat der Bundesrat Artikel 63 AVIV geändert, da er mit dieser Form des Verfahrens im Zusammenhang mit Kurzarbeit nicht kompatibel war. Diese Änderung wurde mehrfach verlängert bis zum 31. Dezember 2021. Mit dem Entscheid des Bundesrates am 26. Januar 2022 muss der Artikel rückwirkend auf den 1. Januar 2022 und bis Ende März 2022 erneut abgeändert werden. Das Einkommen aus Zwischenbeschäftigung wird demnach zwischen Januar 2022 und Ende März 2022 weiterhin nicht berücksichtigt.

3. Datum des Inkrafttretens, Geltungsdauer der Änderungen und Publikation

Die in der Covid-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung aufgeführte Regelung über das summarische Abrechnungsverfahren lief am 31. Dezember 2021 aus. Um eine nahtlose Fortführung des summarischen Abrechnungsverfahrens sicherzustellen, müssen die vorliegenden Änderungen zum summarischen Abrechnungsverfahren rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft treten. Die Aufhebung der Karenzzeit sowie die Aufhebung der Beschränkung auf vier Abrechnungsperioden für Arbeitsausfälle von über 85 Prozent treten ebenfalls rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Damit die Betriebe, die der 2G+-Pflicht unterliegen, von den ausserordentlichen Regelungen schnellst möglich profitieren können, soll der Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, für Lernende und für Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen rückwirkend auf den 20. Dezember 2021 in Kraft treten. Es ist möglich, eine Bestimmung rückwirkend zu erlassen, sofern die Adressaten im Vergleich zu der davor geltenden Bestimmung begünstigt werden. Das summarische Abrechnungsverfahren vereinfacht die Einreichung der Abrechnungen für die Betriebe, indem sie weniger Angaben machen müssen, und ermöglicht so eine raschere Auszahlung der KAE für die Betriebe und ihre Arbeitnehmenden. Mit der Aufhebung der Karenzzeit werden die betroffenen Betriebe finanziell besser gestellt als mit der seit dem 1. Juli 2021 wieder eingeführten Karenzzeit von einem Tag. Dasselbe gilt für die Regelung betreffend die Aufhebung der Beschränkung auf vier Abrechnungsperioden für Arbeitsausfälle von über 85 Prozent, welche es den Betrieben erlaubt, unabhängig vom Umfang des Arbeitsausfalles weiterhin KAE für ihre Arbeitnehmenden abzurechnen. Gleiches gilt schliesslich für die erwähnten Anspruchsgruppen in den Artikeln 4 und 8f, da diese seit dem 1. Oktober 2021 keinen Anspruch mehr auf KAE hatten. Die vorliegende Rückwirkung ist zudem aufgrund der Auswirkungen des Entscheids des Bundesrates vom 17. Dezember 2021 auf den Betrieb der Unternehmen gerechtfertigt und beeinträchtigt keine Rechte Dritter. Schliesslich bewirkt die Rückwirkung keine stossenden Rechtsungleichheiten. Die vorliegenden Regelungen erfüllen demnach die Kriterien der Rückwirkung.

Die Wiedereinführung sämtlicher Massnahmen soll bis zum 31. März 2022 gelten. Die Verlängerung der Erhöhung der Höchstdauer für den Bezug von KAE auf 24 Monate in Artikel 8k ist bis zum 30. Juni 2022 befristet. Der Anspruch auf KAE für Personen in befristeten Arbeitsverhältnissen, Lernende und Arbeitnehmende auf Abruf in unbefristeten Arbeitsverhältnissen ist an die Voraussetzung geknüpft, dass ihr Betrieb der 2G+-Pflicht unterliegt. Die erwähnten Personengruppen haben faktisch solange Anspruch auf KAE, wie auch die Regelung zur 2G+-Pflicht in Kraft ist, jedoch längstens bis zum 31. März 2022.

D Auswirkungen

1. Auswirkungen auf den Bund

Die Ausgaben für KAE lassen sich für die kommenden Monate auf Grund des unsicheren Verlaufs der Pandemie nur sehr schwer abschätzen und sie sind daher mit hoher Unsicherheit behaftet. Auch die Auswirkungen der neuen Regeln auf das Konsumverhalten und damit auf den Arbeitsausfall der Unternehmen sind unsicher, sie dürften aber deutlich geringer ausfallen als im Falle von verordneten Schliessungen. Für die folgenden Kostenschätzungen wird auf das Budget des ALV-Fonds vom Dezember 2021 Bezug genommen, welches sich einerseits auf die Konjunkturprognose vom 9. Dezember 2021 und andererseits auf die am 17. Dezember 2021 vom Bundesrat beschlossenen Massnahmen im Bereich der KAE abstützt. Für die Abschätzung der Kosten nach Teilgruppen wird entweder auf Erfahrungswerte zurückgegriffen oder – wo solche fehlen – werden möglichst plausible Annahmen getroffen.

Gesamthaft wird aktuell für das Jahr 2022 mit Ausgaben für KAE in der Höhe von 800 Mio. Franken gerechnet. Diese werden gemäss der Regelung nach Artikel 90a Absatz 3 AVIG als

ausserordentlicher Bundesbeitrag vom Bund übernommen. Die definitive Höhe dieses Beitrags steht Ende Sommer 2023 fest.

Die folgenden Schätzungen sind mit sehr grosser Unsicherheit behaftet und sie hängen einerseits vom Verlauf der Pandemie und vom Ausmass der einschränkenden Massnahmen, andererseits aber auch vom Verhalten der Unternehmen ab.

Die Wiedereinführung des summarischen Abrechnungsverfahrens hat keine finanziellen und personellen Auswirkungen für den Bund.

Mit der Aufhebung der Karenzzeit für weitere drei Monate entfällt der Selbstbehalt für alle Unternehmen in der Höhe von rund 10 Prozent. Für Januar bis März 2022 wird im Budget der ALV mit Ausgaben von 500 Mio. Franken gerechnet. Darin sind Zusatzkosten für die Aufhebung der Karenzzeit im Umfang von 50 Mio. Franken eingerechnet.

Für die ausserordentlichen Anspruchsgruppen ist insgesamt nur mit geringen Zusatzkosten zu rechnen. Einerseits unterliegen nur relativ wenige Betriebe der 2G+-Pflicht. Andererseits dürfte die Lohnsumme der ausserordentlichen Anspruchsgruppen gegenüber jener der regulär Angestellten einen relativ kleinen Teil ausmachen (in der Gesamtwirtschaft wurde deren Anteil 2019 auf knapp 13 Prozent geschätzt). Zudem dürfte der mit 2G+-Pflicht verbundene Arbeitsausfall geringer ausfallen als z.B. bei einer generellen Betriebsschliessung.

Die Ausgaben aufgrund der Verlängerung der Höchstbezugsdauer von 24 Monaten dürften sich gemäss aktuellen Prognosen auf rund 60 Mio. Franken bzw. auf 7.5 Prozent der für 2022 budgetierten Ausgaben für KAE von 800 Mio. Franken belaufen. Von Januar bis März 2021 entfielen knapp 16 Prozent der Ausgaben für KAE auf Unternehmen, die einen Arbeitsausfall von 85 Prozent oder mehr aufwiesen. Geht man davon aus, dass dieser Anteil im Jahr 2022 ähnlich hoch ausfallen wird und dass knapp die Hälfte dieser Leistung durch die Aufhebung der Beschränkung auf vier Abrechnungsperioden für Arbeitsausfälle von über 85 Prozent ermöglicht wurde, so würde diese Massnahme Ausgaben in der Grössenordnung von ebenfalls 60 Mio. Franken verursachen.

2. Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung

Da die mit KAE zusammenhängenden Ausgaben auch für das Jahr 2022 vom Bund übernommen werden (Artikel 90a Absatz 3 AVIG), hat die Vorlage keine direkten finanziellen Folgen für die ALV. Die Gesamtausgaben für KAE werden gemäss aktuellem ALV-Budget für das Jahr 2022 auf 800 Mio. Franken geschätzt. Diese Schätzung ist allerdings – wie weiter oben erläutert – mit grosser Unsicherheit behaftet.

Das summarische Abrechnungsverfahren wurde eingeführt, um eine ausserordentlich hohe Zahl von Anträgen und Abrechnungen für KAE möglichst rasch verarbeiten zu können. Damit werden die Arbeitslosenkassen administrativ entlastet und die rasche Auszahlung der KAE sichergestellt. Mit der vorliegenden Wiedereinführung werden die Abrechnungsprozesse von KAE weiterhin beschleunigt.

3. Auswirkungen auf die Wirtschaft

Der Einbezug von zusätzlichen Anspruchsgruppen erleichtert und erweitert die Inanspruchnahme von KAE in Betrieben, welche durch die gesundheitspolitischen Massnahmen – d.h. durch die 2G+-Pflicht – am stärksten eingeschränkt werden. Die Personen aus den zusätzlichen Anspruchsgruppen sind besser finanziell abgesichert, sollte ihre Arbeitszeit reduziert werden müssen.

Die Aufhebung der von den Betrieben beim Bezug von KAE zu leistenden Karenzzeit unterstützt die Unternehmen zusätzlich in der gegenwärtigen ausserordentlichen Situation. Der Anreiz, trotz pandemiebedingter Arbeitsausfälle Personal weiter zu beschäftigen und KAE zu beziehen, wird für alle betroffenen Betriebe gestärkt.

Das summarische Abrechnungsverfahren trägt zur administrativen Entlastung der Betriebe beim Bezug von KAE bei und gewährleistet die rasche Auszahlung der KAE. Da die epidemiologische Lage seit Dezember 2021 wieder äusserst angespannt ist und erneut gesundheitspolitische Massnahmen ergriffen wurden, die zu starken Einschränkungen der wirtschaftlichen Tätigkeit führten, unterstützt die vorübergehende Beibehaltung des summarischen Abrechnungsverfahrens die wirtschaftliche Erholung derjenigen Betriebe, die aufgrund behördlicher Vorgaben weiterhin zu einem gewissen Masse auf KAE angewiesen sind.

Betriebe, die seit Beginn der Pandemie besonders von den behördlichen Massnahmen betroffen sind, sind dies auch von den aktuell geltenden Bestimmungen. Die Aufhebung der Beschränkung auf vier Abrechnungsperioden für Arbeitsausfälle von über 85 Prozent soll dazu führen, dass in den oben erwähnten Betrieben (insgesamt 2'435 Betriebe, die bereits drei oder vier Abrechnungsperioden mit einem Arbeitsausfall von über 85 Prozent haben) Entlassungen vermieden werden können.

Die Verlängerung der Höchstbezugsdauer der KAE auf 24 Monate in der zweijährigen Rahmenfrist kommt insbesondere Betrieben zu Gute, die mit der Anmeldung für KAE zu Beginn der Pandemie zugewartet haben und nach Ende Februar 2022 bis zur Eröffnung einer neuen Rahmenfrist für ihre Arbeitnehmenden weiterhin KAE beziehen müssen. Auch hier sollen Entlassungen vermieden werden.

4. Andere Auswirkungen

Die Verordnung hat keine weiteren direkten Auswirkungen auf Bund, Kantone und Gemeinden, urbane Zentren, Agglomerationen und Berggebiete, Volkswirtschaft, Gesellschaft und Umwelt.